



## Allgemeine Geschäftsbedingungen

Mit der Bestätigung der Schiffsmiete kommt zwischen dem Kunden und der Schifffahrtsgesellschaft des Vierwaldstättersees (SGV) AG ein Vertrag zustande. Damit haben beide Vertragsparteien Rechte und Pflichten. Es gelten die untenstehenden Vertragsbedingungen:

**1. Auftragsverpflichtung:** Die SGV vermietet ihre Schiffe für Extrafahrten. Sie verpflichtet sich, die Schiffsmiete gemäss den Daten und Beschreibungen der definitiven Auftragsbestätigung durchzuführen.

**2. Offerten:** Annahmefristen für Offerten werden in der jeweiligen Offerte festgelegt. Danach ist die SGV nicht mehr an die Offerte gebunden. Die SGV behält sich das Recht vor, aus wichtigen Gründen von einer Offerte zurückzutreten. Optionsdaten sind für beide Parteien verbindlich. Nach Ablauf der Optionsfrist kann die SGV ohne weitere Kontaktaufnahme über sämtlich offerierte Leistungen verfügen.

**3. Auftragsbestätigung/Vertragsabschluss:** Mit der Entgegennahme Ihrer schriftlichen oder mündlichen Buchung und der Zustellung unserer Bestätigung kommt ein Vertrag zwischen Ihnen und der SGV zustande. Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind Bestandteil dieses Vertrages. Die konkreten Leistungen richten sich nach der Reservationsbestätigung.

**4. Schiffstyp:** Die SGV vermietet Schiffe einer bestimmten Kategorie. Wenn der Kunde ein spezielles Schiff mit Namen X wünscht, nimmt die SGV diesen Wunsch gerne entgegen. Eine Garantie für den Einsatz des gewünschten Schiffes gibt es nicht. Die SGV kann aus betrieblichen Gründen ein gleichwertiges Schiff oder ein Schiff einer höheren Kategorie zum vereinbarten Preis einsetzen.

**5. Bereitstellung:** Das Extraschiff wird im Normalfall 10 Minuten vor der bestätigten Abfahrtszeit an der vereinbarten Landungsbrücke bereitgestellt. Wird eine längere Bereitstellungszeit gewünscht, kann diese im Rahmen der betrieblichen Möglichkeiten unter Verrechnung erfolgen.

**6. Änderungen bezüglich Einrichtung:** Die gewünschte und bestätigte Einrichtung gilt als definitiv. Sollte der Veranstalter kurzfristige Änderungen wünschen, welche bei der SGV einen erheblichen Zeitaufwand verursachen, wird dem Veranstalter der Aufwand in Rechnung gestellt.

**7. Schifffahrt:** Das Personal der SGV und der Gastronomie Vierwaldstättersee hat sich grundsätzlich an die Fahrordnung zu halten, die aufgrund der Bestellung erstellt wurde. Programmänderungen können nur

nach Absprache und im Einverständnis mit dem Schiffsführer vereinbart werden. Bei grösseren Fahrten kann es wesentlich zum Erfolg beitragen, wenn der Kunde der SGV frühzeitig einen detaillierten Ablaufplan zur Verfügung stellt. Nach der Fahrt bestätigt der Kunde mit seiner Unterschrift die Teilnehmerzahl und die Zeiten der durchgeführten Fahrt. Als Teilnehmer gelten alle Fahrgäste inkl. Künstler, Musiker, usw.

**8. Programmänderungen:** Bei Programmänderungen durch höhere Gewalt oder ein Ereignis, dass trotz aller gebotener Sorgfalt nicht vorhersehbar oder abwendbar ist, orientieren wir Sie so rasch als möglich. Wir behalten das Recht vor, das Veranstaltungsprogramm oder einzelne vereinbarte Leistungen zu ändern.

**9. Sicherheit:** Der SGV Schiffsführer ist verantwortlich für die Sicherheit der Passagiere und des Schiffes gemäss Bundesgesetz über die Binnenschifffahrt vom 3.10.1975. Die Sicherheit hat in jedem Fall Priorität.

**10. Sorgfaltspflichten und besondere Bestimmungen:** Das Aufblasen von Luftballonen auf den Schiffen ist mit Heliumgas gestattet. Der Kunde wendet sich bitte direkt an den Schiffsführer. Dieser wird einen geeigneten Ort für das Abfüllen sowie einen sicheren Aufbewahrungsort für die Gasflasche bestimmen. Andere Gase dürfen nicht an Bord gebracht werden. Das Abbrennen von Feuerwerkskörpern usw. ist auf keinem Schiff erlaubt. An Wänden und Decken dürfen weder Nägel, Schrauben noch Klebstreifen jeglicher Art angebracht werden. Auf dem Oberdeck darf weder rhythmische Musik gespielt noch getanzt werden. Schwingungen können die Sicherheit des Schiffes beeinträchtigen und Deformationen des Materials bewirken. In den Innenräumen der Schiffe gilt ein Rauchverbot. Beim Anbringen von anderen Vorhängen sowie Dekorationsmaterial muss beachtet werden, dass diese schwer brennbar sind und den gesetzlichen Vorschriften entsprechen.

**11. Anlieferung und Lagerräumlichkeiten:** Für angelieferte Dekorationsgegenstände, Speisen und Getränke sowie mitgebrachte Technik stehen bei der SGV keine Lagerräume zur Verfügung. Wir bitten Sie, Ihre Ware so kurzfristig wie möglich anzuliefern (frühestens 24 Stunden vor dem Anlass) und 24 Stunden nach dem Anlass wieder abzuholen. Für Waren, die im Voraus angeliefert werden, benötigt der Veranstalter die Zustimmung von der SGV. Die SGV lehnt jegliche Haftung für Schäden, Verlust und Diebstahl ab.

**12. Haftung für Schäden und Zahlung:** Für Schäden, die von den Fahrgästen der Schiffsmiete an Schiff und Mobiliar verursacht werden, ist der Kunde verantwortlich und haftbar. Falls der Besteller nicht

gleichzeitig Veranstalter ist, haftet er mit dem Veranstalter solidarisch für den gesamten Rechnungsbetrag. Diese Haftung erstreckt sich auf zusätzlich von Veranstaltungsteilnehmern bezogenen Leistungen, falls nicht ausdrücklich Direktbezahlung vereinbart worden ist

**13. Bewilligungen:** Der Kunde ist Veranstalter des Events. Entsprechend ist der Kunde verantwortlich für die Einholung der nötigen Bewilligungen.

**14. Annullationen:** Wird ein gültiger Vertrag durch den Kunden annulliert, berechnet die SGV folgende Annullierungskosten:

- **bis 91 Tage vor dem Anlass:** CHF 300.– Bearbeitungsgebühr
- **90 Tage – 31 Tage vor dem Anlass:** 25% pro Auftrag des bestätigten Mietpreises sowie allfällige der SGV voll belastete Nebenleistungen (Musik usw.)
- **30 Tage – 15 Tage vor dem Anlass:** 50% pro Auftrag des bestätigten Mietpreises sowie allfällige der SGV voll belastete Nebenleistungen (Musik usw.)
- **14 Tage vor dem Anlass und weniger:** 100% pro Auftrag des bestätigten Mietpreises sowie allfällige Nebenleistungen (Musik usw.)

Massgebend zur Berechnung der Annullationsfristen ist das Eintreffen der schriftlichen Mitteilung bei uns. Beim Eintreffen an Wochenenden oder Feiertagen ist der nächstfolgende Arbeitstag massgebend.

**15. Preis:** Wir behalten uns ausdrücklich das Recht vor, Prospektangaben, Leistungsbeschreibungen, Preise in den Prospekten vor Ihrer Buchung zu ändern. Sollte dies der Fall sein, orientieren wir Sie vor Vertragsabschluss über diese Änderungen.

**16. Vorauszahlung / Rechnungsstellung:** Die SGV und die Gastronomie Vierwaldstättersee behalten sich vor, bei der Auftragsbestätigung an den Kunden, eine Vorauszahlung zu verlangen. Falls der Anlass per Rechnung beglichen wird, gilt eine Zahlungsfrist von 30 Tagen. Wir behalten uns vor, andere Zahlungsfristen schriftlich zu vereinbaren. Wo nichts anders vermerkt ist, verstehen sich die Preise in Schweizer Franken (CHF) und inklusive dem gesetzlichen Mehrwertsteuersatz. Kommissionen werden keine gewährt. Der in Rechnung gestellte Betrag muss ohne Abzug bezahlt werden. Es werden keine Rabatte, Skontis oder internationale Bankgebühren vom geschuldeten Betrag abgezogen.

**17. Gastronomische Leistungen:** Sämtliche gastronomischen Dienstleistungen werden von der Gastronomie Vierwaldstättersee (ein Betrieb der Tavolago AG) bezogen (ausgenommen sind MS Rütli und MS Mythen).

**18. Konditionen Gastronomie Vierwaldstättersee (ein Betrieb der Tavolago AG) :** Bei Annullierung einer Gastronomie-Bestellung werden die folgenden Kosten in Rechnung gestellt:

- **bis 14 Arbeitstage vor dem Anlass:** Keine Kosten
- **bis 7 Arbeitstage vor dem Anlass:** 40% der vereinbarten Leistungen
- **bis 3 Arbeitstage vor dem Anlass:** 50% der vereinbarten Leistungen
- **Erfolgt eine Annullierung weniger als 3 Arbeitstage vor dem Anlass,** hat der Kunde 100% der vereinbarten Leistungen zu bezahlen.

Die Bestellung der Konsumation muss spätestens 14 Arbeitstage vor dem Anlass bei uns eingehen. Bis 7 Arbeitstage vor dem Anlass ist die genaue Personenzahl bekannt zu geben.

Bis 2 Arbeitstage vor dem Anlass können wir eine Personenzahl-Reduktion um 10% (Anlass bis 200 Teilnehmende) bzw. 5% (Anlass ab 200 Teilnehmende) ohne Kostenfolge entgegen nehmen. Spätere Abweichungen können nicht mehr berücksichtigt werden. Zusätzliche Personen werden gemäss Bestätigung in Rechnung gestellt.

Die Menupreise verstehen sich inklusive Personalkosten. Bei kleineren Bestellungen, Barbetrieb sowie längeren Wartezeiten vereinbaren wir einen Mindestkonsumations-Betrag pro Stunde/Anlass. Die Höhe basiert auf der Anzahl Mitarbeiter/Gäste und wird in der Gastronomie-Auftragsbestätigung separat ausgewiesen. Wird der Mindestkonsumations-Betrag nicht erreicht, werden folgende Personalkosten in Rechnung gestellt: Kadermitarbeiter CHF 68.- pro Stunde / Mitarbeiter CHF 53.- pro Stunde. Ab 23.00 Uhr gilt einen Nachtzuschlag von 25%.

Falls die Schiffsmiete nicht in Luzern startet und/oder endet, verrechnet die Gastronomie Vierwaldstättersee einen Zuschlag für die Hin- und Rückfahrt der Mitarbeitenden. Die zu verrechnenden Personalkosten sind in der Gastronomie-Auftragsbestätigung aufgeführt. Eventuelle Verzögerungen und unerwartete Wartezeiten werden nach Aufwand verrechnet.

**19. Rückmeldungen:** Entspricht die Schiffsmiete nicht der vertraglichen Vereinbarung oder Sie erleiden einen Schaden, so sind Sie verpflichtet, diesen Mangel oder Schaden umgehend bei der Abteilung Sales Schiffsmiete oder beim Schiffspersonal zu melden.

**20. Forderungen:** Sofern Sie Mängel, Rückvergütungen oder Schadensersatzforderungen gegenüber uns geltend machen wollen, müssen Sie uns Ihre Beanstandung innert 30 Tagen nach dem tatsächlichen Veranstaltungsende schriftlich mitteilen. Ihrer Beanstandung sind allfällige Beweismittel beizulegen. Sollten Sie nicht innert 30 Tagen nach dem tatsächlichen Veranstaltungsende Ihre Forderungen geltend machen, gehen alle Ansprüche verloren und Sie verlieren alle Rechte.

**21. Werbung:** Zeitungsanzeigen und sonstige Werbung mit Hinweis auf Veranstaltungen von der SGV bedürfen der vorherigen Zustimmung. Ein «Gut zum Druck» muss der SGV zugestellt werden, falls Bilder, Logos und/oder weiteres Werbematerial verwendet werden.

**22. Recht und Gerichtsstand:** Auf die Rechtsbeziehungen zwischen Ihnen und uns ist ausschliesslich das schweizerische Recht anwendbar. Für Klagen gegen die Schifffahrtsgesellschaft des Vierwaldstättersees (SGV) AG wird der ausschliessliche Gerichtsstand Luzern vereinbart. Die SGV kann den Kunden an seinem Wohnort oder in Luzern einklagen.

**Gültigkeit:** Ab Herbst 2020 inkl. der aktuell geltenden MwSt. Änderungen vorbehalten.

**Die SGV freut sich, für Sie eine erlebnisreiche Schiffsmiete durchzuführen und Sie auf dem Vierwaldstättersee zu begrüssen.**